

Kleine Anfrage

Was kostet den Heimbewohner ein Pflegeheimaufenthalt?

Frage von Landtagsabgeordneter Elfried Hasler

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 27. Februar 2019

Im Dezember 2018 hat der Preisüberwacher eine Untersuchung der durch die Heimbewohner zu bezahlenden Pflegeheimkosten in der Schweiz veröffentlicht und sehr unterschiedliche und teilweise sehr hohe Kosten festgestellt. Im Zusammenhang mit den Kosten für Pflegeheimaufenthalte in Liechtenstein habe ich folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie viel kostet den Heimbewohner ein Langzeit Pflegeaufenthalt in einem Liechtensteiner Pflegeheim? Hier geht es um das Total der Kosten für Leistungen wie Pension, Betreuung und Pflege, aber ohne private Auslagen für Leistungen wie Telefon, TV, chemische Reinigung, Coiffeur etc.
2. Wie hoch sind die durch die Heimbewohner der Liechtensteiner Pflegeheime zu bezahlenden Kosten für die Pensions- und Betreuungsdienstleistungen im Vergleich zu jenen in der Schweiz?
3. Neben den Kosten für die Pensions- und Betreuungsdienstleistungen fallen in einem Pflegeheim auch Pflegekosten an. In der Schweiz dürfen von diesen Pflegekosten maximal 20% auf die Heimbewohner überwält werden. Der Rest ist durch die Krankenkassen und die öffentliche Hand zu übernehmen. Wer kommt in Liechtenstein für die Pflegekosten auf? Können Pflegekosten in Liechtenstein auch wie in der Schweiz auf die Heimbewohner überwält werden?
4. Was geschieht, wenn ein Heimbewohner aus seinem Renten- und übrigen Einkommen nicht in der Lage ist, die Pflegeheimkosten zu bezahlen?

Antwort vom 01. März 2019

Zu Frage 1:

Die sogenannte Pensionstaxe bei der Langzeitpflege, die ein Heimbewohner zu tragen hat, beträgt pro Tag CHF 111. Im Falle eines Einzelzimmers bzw. CHF 96 bei einer Doppelbelegung, welche jedoch selten vorkommt. Für einen Monat mit 31 Tagen im Einzelzimmer bezahlt ein Bewohner also eine Pensionstaxe von CHF 3'441. Hinzu kommen private Auslagen gemäss Leistungsbezug gemäss Taxordnung Langzeitpflege 2019.

Zu Frage 2:

Wie in der in der Fragestellung erwähnten Publikation des schweizerischen Preisüberwachers entnommen werden kann, ist die Kostenaufteilung von Alters- und Pflegeheimen in der Schweiz seit Einführung der neuen Pflegefinanzierung im Jahr 2011 folgendermassen geregelt: An den Kosten für Pflegeleistungen beteiligen sich die Krankenversicherer mit einem fix festgelegten Betrag, welcher nach dem Pflegebedarf der Bewohner abgestuft wird. Den Bewohnern dürfen von den Pflegekosten höchstens 20 Prozent dieses Betrages, d.h. maximal 21.60 Franken pro Tag überwält werden. Die Finanzierung von darüber hinaus gehenden Pflegekosten haben die Kantone zu regeln. Für alle nicht krankenversicherungspflichtigen Leistungen der Heime, bezeichnet als «Hotellerie» und «Betreuung», müssen die Bewohner zu 100% selbst aufkommen. Die von den Heimen für diese Leistungen verrechneten Tarife betragen im Durchschnitt rund 170 Franken pro Tag bzw. CHF 5'270 für einen Monat mit 31 Tagen. Zusammen mit dem zusätzlich von den Bewohnern zu bezahlenden Pflegebeitrag von 21.60 Franken pro Tag entstehen Heimkosten von rund CHF 5'940 im Durchschnitt für einen Monat mit 31 Tagen. Das übersteigt die Einkünfte vieler Heimbewohner. Folglich sind rund die Hälfte der Heimbewohner zur Finanzierung ihres Heimaufenthalts auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

Im Vergleich zu den Durchschnittskosten in der Schweiz in Höhe von ca. 170 Franken pro Tag, die zusammen mit den Pflegekosten auf über CHF 190 pro Tag ansteigen können, dürfen die Kosten in Liechtenstein von CHF 111 pro Tag als sehr günstig bezeichnet werden.

Zu Frage 3:

In Liechtenstein werden die Pflegekosten vollständig von Land und Gemeinden sowie von der Krankenkasse finanziert. Eine Kostenüberwälzung auf den Bewohner findet nicht statt. Der Heimbewohner hat lediglich die Pensionstaxe gemäss Antwort 1 zu tragen. Falls ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht, muss der Heimbewohner diesen Anspruch dem Pflegeheim abtreten.

Zu Frage 4:

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen wie insbesondere die wirtschaftliche Bedürftigkeit gegeben sind, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV-IV-Rente. Detaillierte Ausführungen zu den Ergänzungsleistungen finden sich unter Anderem in der diese Woche von der Regierung verabschiedeten Interpellationsbeantwortung BuA Nr. 20/2019.